

Alte Fassung 2001	Neue Fassung 2008
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 22.01.2001 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende Hundesteuersatzung beschlossen.
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand
Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet	Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet
§ 2 Steuerschuldner	§ 2 Steuerschuldner
(1) Steuerschuldner ist 1. der Hundehalter 2. der Eigentümer eines im Sinne von Absatz 2 gehaltenen Hundes	(1) Steuerschuldner ist 1. der Hundehalter 2. der Eigentümer eines im Sinne von Absatz 2 gehaltenen Hundes
(2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.	(2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
§ 3 Entstehung der Steuer, Veranlagung und Fälligkeit (1) Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalenderjahr und bei	§ 3 Entstehung der Steuer, Veranlagung und Fälligkeit (1) Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalenderjahr und bei

Entstehung der Steuerpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahressteuer entsteht jeweils mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

- (2) Die Steuerpflicht beginnt am Ersten des Monats, der dem Beginn der Hundehaltung folgt. Wird ein Hund erst nach diesem Zeitpunkt zwei Monate alt, so beginnt die Steuerpflicht am Ersten des dem Monat folgenden Monats, in dem der Hund zwei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht am Ersten des dem Monat folgenden Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres, gilt § 4 Abs. 4 Satz 2 entsprechend
- (5) Die Steuer wird zum 01. Juli des Jahres fällig. Nach Vereinbarung kann die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres gezahlt werden. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 01. Juli eines Jahres, wird die Steuer für den Restteil dieses Jahres durch Bescheid festgesetzt; die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	150,00 DM, ab dem
01.01.2002 76,50 Euro,	
2. für den zweiten Hund	300,00 DM, ab dem
01.01.2002 153,50 Euro,	
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	600,00 DM, ab dem
01.01.2002 307,00 Euro,	
4. für den ersten gefährlichen Hund	1.200,00 DM, ab dem
01.01.2002 613,50 Euro,	
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.800,00 DM, ab dem

Entstehung der Steuerpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahressteuer entsteht jeweils mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

- (2) Die Steuerpflicht beginnt am Ersten des Monats, der dem Beginn der Hundehaltung folgt. Wird ein Hund erst nach diesem Zeitpunkt zwei Monate alt, so beginnt die Steuerpflicht am Ersten des dem Monat folgenden Monats, in dem der Hund zwei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht am Ersten des dem Monat folgenden Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres, gilt § 4 Abs. 4 Satz 2 entsprechend
- (5) Die Steuer wird zum 15. Februar des Jahres fällig. Nach Vereinbarung kann die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres gezahlt werden. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 15. Februar eines Jahres, wird die Steuer für den Restteil dieses Jahres durch Bescheid festgesetzt; die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	90,00 Euro
2. für den zweiten Hund	200,00 Euro
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	350,00 Euro
4. für den ersten gefährlichen Hund	700,00 Euro
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 Euro

01.01.2002 920,50 Euro, soweit sich aus § 11 nichts anderes ergibt. (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde mitgezählt. (3) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde aus folgenden Rassen und Gruppen: 1. American Pitbull Terrier, 2. American Staffordshire Terrier, 3. Staffordshire Bull Terrier, 4. Bull Terrier, 5. Bullmastiff, 6. Dogo Argentino, 7. Dogue de Bordeaux, 8. Fila Brasileiro, 9. Mastiff, 10. Mastino Espanol, 11. Mastino Napoletano, 12. Tosa Inu. Als gefährlicher Hund gilt auch die Kreuzung der in Satz 1 bezeichneten Rassen oder Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden. (4) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Steuer, so mindert oder erhöht sich die Steuer ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt, bei der Haltung eines weiteren Hundes in den in §§ 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Fällen ab dem Beginn der Steuerpflicht für den weiteren Hund. Bei der Minderung oder Erhöhung der Steuer berechnet sich der auf einen Monat entfallende Steueranteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 bestimmten Steuersätze § 5 Steuerbefreiung Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für	(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde mitgezählt (3) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde aus folgenden Rassen und Gruppen: 1. American Pitbull Terrier, 2. American Staffordshire Terrier, 3. Staffordshire Bull Terrier, 4. Bull Terrier, Als gefährlicher Hund gilt auch die Kreuzung der in Satz 1 bezeichneten Rassen oder Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden. (4) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Steuer, so mindert oder erhöht sich die Steuer ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt, bei der Haltung eines weiteren Hundes in den in §§ 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Fällen ab dem Beginn der Steuerpflicht für den weiteren Hund. Bei der Minderung oder Erhöhung der Steuer berechnet sich der auf einen Monat entfallende Steueranteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 bestimmten Steuersätze. § 5 Steuerbefreiung Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
---	---

1. Blindenhunde;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser, Schwerhöriger und sonstiger unterstützungsbedürftiger Personen benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht, sofern sich die Befreiungsvoraussetzungen nicht aus amtlichen Dokumenten, insbesondere einem Schwerbehindertenausweis ergeben;
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden;
6. Hunde, die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine entsprechende Prüfung vor Leistungsrichtern eines von der Landeshauptstadt Schwerin anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Die Steuer wird auf Antrag auf ein Viertel ermäßigt für Hunde, die aus dem Tierheim in Schwerin übernommen werden; die Ermäßigung gilt für drei Kalenderjahre. Für gefährliche Hunde wird diese Ermäßigung nur gewährt, solange der aus dem Tierheim übernommene Hund der einzige gefährliche Hund des Halters und diesem eine Erlaubnis im Sinne von § 4 der Hundehalterverordnung erteilt ist.

1. Blindenhunde;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser, Schwerhöriger und sonstiger unterstützungsbedürftiger Personen benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht, sofern sich die Befreiungsvoraussetzungen nicht aus amtlichen Dokumenten, insbesondere einem Schwerbehindertenausweis ergeben;
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden;
6. Hunde, die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine entsprechende Prüfung vor Leistungsrichtern eines von der Landeshauptstadt Schwerin anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Die Steuer wird auf Antrag auf ein Viertel ermäßigt für Hunde, die aus dem Tierheim in Schwerin übernommen werden; die Ermäßigung gilt für drei Kalenderjahre. Für gefährliche Hunde wird diese Ermäßigung nur gewährt, solange der aus dem Tierheim übernommene Hund der einzige gefährliche Hund des Halters und diesem eine Erlaubnis im Sinne von § 4 der Hundehalterverordnung erteilt ist.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) wird nur gewährt, wenn Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei nicht bestraft worden ist und für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Eigentümer und den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Stadtgebiet einen Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens anzuzeigen, im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2, nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 muß die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Ist ein Hund im Sinne von § 4 Abs. 3 gefährlich, hat der Hundehalter auch die Gefährlichkeit des Hundes anzuzeigen
- (2) Erlangt das städtische Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Kenntnis von der Gefährlichkeit eines Hundes, können die für die Besteuerung erheblichen Daten an die für die Erhebung der Steuer zuständige Stelle übermittelt werden.
- (3) Endet die Hundehaltung oder ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Im Falle der Abgabe des Hundes ist der Name und die Anschrift des neuen Halters

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) wird nur gewährt, wenn Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei nicht bestraft worden ist und für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Eigentümer und den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Stadtgebiet einen Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens anzuzeigen, im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2, nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 muß die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Ist ein Hund im Sinne von § 4 Abs. 3 gefährlich, hat der Hundehalter auch die Gefährlichkeit des Hundes anzuzeigen.
- (2) Erlangt das städtische Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Kenntnis von der Gefährlichkeit eines Hundes, können die für die Besteuerung erheblichen Daten an die für die Erhebung der Steuer zuständige Stelle übermittelt werden.
- (3) Endet die Hundehaltung oder ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Im Falle der Abgabe des Hundes ist der Name und die Anschrift des neuen Halters

anzugeben.

- (4) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist die Stadt berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann die Stadt andere – auch private - Stellen als Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten im Sinne von Satz 2 zugänglich machen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuervergünstigung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Verwaltungskosten ausgehändigt.
- (2) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Abgabepflichtige, die den Bestimmungen der §§ 8 und 9 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet

anzugeben.

- (4) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist die Stadt berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann die Stadt andere – auch private - Stellen als Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten im Sinne von Satz 2 zugänglich machen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuervergünstigung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Verwaltungskosten ausgehändigt.
- (2) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Abgabepflichtige, die den Bestimmungen der §§ 8 und 9 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet

werden. § 11 Übergangsregelung (1) Werden ein oder mehrere nach § 4 Abs. 3 als gefährlich geltende Hunde bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gehalten, beträgt die Steuer für den ersten dieser Hunde jährlich 300,00 DM, ab dem 01.01.2002 153,50 Euro, sofern die Haltung der Hunde vom bisherigen Halter ordnungsgemäß angezeigt wurde (2) Vorbehaltlich abweichender Regelung durch Satzung tritt Absatz 1 am 31.12.2007 außer Kraft. § 12 Inkrafttreten (1) Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.12.1994 mit der zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzung vom 17.06.1998 außer Kraft (2) Für die Zeit vom 01.01.2001 bis zum Ende des Monats, in dem diese Satzung in Kraft tritt, wird die nach dieser Satzung zu erhebende Steuer der Höhe nach auf die sich aus der Hundesteuersatzung vom 20.12.1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.06.1998 ergebende Steuerhöhe beschränkt. § 4 Abs. 4 Satz 2 gilt sinngemäß	werden. § 11 Übergangsregelung wird aufgehoben § 12 Inkrafttreten wird zu § 11 und wie folgt geändert: (1) Die 1. Änderung der Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.08 in Kraft. (2) Für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum Ende des Monats, in dem diese Satzung bekannt gemacht wird, wird die nach dieser Satzung zu erhebende Steuer der Höhe nach auf die sich aus der Hundesteuersatzung vom 23.01.2001 ergebende Steuerhöhe beschränkt. § 4 Abs. 4 Satz 2 gilt sinngemäß
--	---